

Spielzeug Museum Spiez

Obere Bahnhofstrasse 60, 3700 Spiez,

Beitrittserklärung Verein Spielzeugmuseum Spiez

Jahresbeitrag: Einzelpersonen Fr. 30.–
 Paare (im gleichen Haushalt) Fr. 50.–
 Juristische Personen Fr. 50.–
 Gönnerfreiwilliger Betrag Fr.

Herr Frau Herr und Frau Bitte gut leserlich schreiben, danke!

Name Vorname

Name Vorname

Strasse, Nr.

Postleitzahl Wohnort

Telefon E-Mail

Datum Unterschrift

Statuten des Vereins Spielzeugmuseum Spiez

I. Name und Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „ Spielzeugmuseum Spiez“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, ZGB mit Sitz in Spiez. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art 2

Der Verein sammelt altes Spielzeug. Damit wird das Museum gestaltet.

II. Finanzen, Haftung, Zeichnungsberechtigung

Art. 3

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Museumseintritte
- c) Spenden
- d) Einkünfte durch Verkäufe im Lädeli

e) Ausgaben:

Die Ausgaben sind in einem Budget festgehalten. Der Vorstand kann über einen zusätzlichen Betrag von Fr. 2'000.- verfügen.

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge für Einzelpersonen, Paare und juristische Personen fest.

Art. 4

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern (Präsident/in, Sekretär/in) und Kassier/in

Art. 6

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

III. Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und der Einzahlung des Mitgliederbeitrags.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahre muss jedoch bezahlt werden.

b) Den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Art. 9

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) die Revisionsstelle

a) die Mitgliederversammlung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Trimester statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand drei Wochen zum Voraus unter Angabe der Traktanden. Einladungen per e-Mail sind gültig.

Die Anträge von Mitgliedern zuhanden der Versammlung müssen 10 Tage vorher beim Vorstand sein.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden

Art. 11

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

b) Genehmigung des Jahresberichts

c) Entgegennahme des Revisionsberichts und der Jahresrechnung

d) Entlastung des Vorstands

e) Wahl von Vorstand und Kontrollstelle

f) Genehmigung Budget

g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

h) Änderung der Statuten

i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens

Art. 12

Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 13

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

b) Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten, der Mitgliederversammlung oder einem andern Organ zugewiesen sind.

Art. 15

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf belegbare Ausgaben.

Dem Vorstand obliegen insbesondere

- a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- e) Die Regelung des Umgangs mit Leihgaben gemäss OR 305 ff
- f) Die Organisation des Museumsbetriebs
- g) Die laufenden Geschäfte

c) Die Kontrollstelle

Art. 16

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen. Sie werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle erstattet dem Vorstand, zuhanden der Mitgliederversammlung, schriftlich Bericht über die Jahresrechnung.

V. Inkrafttreten

Art. 17

An der Mitgliederversammlung vom 30.01.2018 wurde der Verein Spielzeug - Museum Thun umbenannt in Verein Spielzeugmuseum Spiez.

Diese Statuten wurden genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Für den Vorstand

.....

Spiez, 30. Januar 2018